

Andreas Treppenhauer

Kriminalität und Kriminalisierung

45

Zu einer historisch gerichteten Theorie abweichenden Verhaltens

I.

Überblickt man die in jüngster Zeit in Kriminologie und Kriminalsoziologie diskutierten theoretischen Ansätze¹ und die Aufarbeitung empirischer Untersuchungen² im Bereich der Delinquenzforschung, so gewinnt man den Eindruck, es ginge mehr um Standpunkterklärungen einzelner Kriminologen als um eine Klärung in der Sache.

Es steht außer Frage, daß eine Theorie der Delinquenz hinlänglich nur in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext entwickelt werden kann und sie damit wissenschaftstheoretisch die Problematik aller nicht auf Natur bezogenen Erkenntnis teilt: eingebunden zu sein in differierende Bewertungszusammenhänge der Sozialwissenschaftler, deren theoretisches und zugleich tendenziell ideologisches Geschäft gerade in der Interpretation und Deutung empirischer »Daten« liegt. Wo noch nicht diese hermeneutische Leistung gänzlich zugunsten »reiner Faktensammlung« suspendiert ist, oder man sich, zumindest dem Selbstverständnis nach, einem Theorieverzicht nicht beugt, besteht ständig Gefahr aneinander vorbeizureden. Die unterschiedlichen Paradigmata der Delinquenzforschung haben bereits zu einer Schulenburg geführt, deren Strategie eher zu Immunisierung und Abdichtung tendiert, denn zu diskursiver Auflösung kontroverser Sachverhalte.

Ein Beispiel dafür ist der von den USA importierte »labeling approach«, der sich mit der Annahme »abweichend ist das, was andere als abweichend definieren«³ theoretisch und forschungspraktisch einzuigeln sucht. Ein weiterer Beleg findet sich in der Versicherung, man stehe auf dem Standpunkt des Proletariats und finde von daher, gestützt durch die Marxsche Theorie, zu einer plausiblen und zureichend begründeten Theorie delinquenten Verhaltens in spätkapitalistischen Gesellschaften⁴. Auf diese Weise kann man vorschnell zu allgemeinen Ergebnissen gelangen, in denen die Standpunktwahl mit höchsten theoretischen Ansprüchen verbunden wird.

Meine Analyse gilt dem Versuch, nach Durchsicht einiger kontroverser Themen, einen präzisierten Vorschlag für eine historisch gerichtete Theorie abweichenden Verhaltens zu machen.

¹ Vgl. z. B. F. Sack, Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: *Kriminologisches Journal*, 1, 1972, S. 3–25.

F. Werkenin / M. Hofferbert / M. Baurmann, Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie?, in: *Kritische Justiz*, 3, 1972, S. 221–252.

² Zuletzt z. B. J. B. Cortés / E. M. Gatt, *Delinquency and Crime. A Biopsychosocial Approach*, New York/London 1972.

³ F. Sack, Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: F. Sack / R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, Frankfurt/Main 1968, S. 470.

⁴ F. Werkenin, Kriminalität und Verwahrlosung in der Klassengesellschaft – Anmerkungen zur bürgerlichen Kriminologie T. Mosers, in: *Erziehung und Klassenkampf*, 4, 1971, S. 49–63.

Tilmann Moser⁵, der die Diskussion in der Kriminologie über eine Theorie der Jugendkriminalität angeregt bzw. wiederbelebt hat, konzipiert eine psychodynamisch gefaßte Anomietheorie, indem er die Ergebnisse der Sozialisationsforschung, psychiatrischer und psychoanalytischer Explorationen und empirischer Felduntersuchungen in dem strukturell-funktionalen Rahmen Mertons⁶ verspannt.

In der Dissoziation gesellschaftlich allgemein akzeptierter und verinnerlichter Werte (»es zu etwas bringen«) und den sozialstrukturell möglichen Realisierungschancen sah die traditionelle Anomietheorie die Bedingung für hohe Raten abweichenden Verhaltens. Anomische Gesellschaften, in denen klassenspezifische Barrieren »den Weg nach oben« versperren, provozieren den »Umweg« über illegitime aber gleichwohl effiziente Kanäle, um den gesellschaftlichen Wertstandards nachkommen zu können. Das Ergebnis ist ein hohes Maß delinquenten Verhaltens in der vom anomischen Druck besonders betroffenen Arbeiterklasse.

Gegen den Soziologismus des Konzepts, das Kriminalität als zweckrationale Strategie zum Erwerb von Gütern impliziert, ist die im wesentlichen psychoanalytisch geführte Kritik Mosers gerichtet, mit der er m. E. einsichtig machen kann, daß eine anomische Gesellschaft nicht nur sozialstrukturelle Restriktionen im Bereich des sekundären und tertiären Bildungs- und Ausbildungssektors erzeugt, sondern bereits schon in Familien, in denen unter dem verinnerlichten Druck einengender Erziehungstraditionen und dem äußeren Zwang der sozioökonomischen Verhältnisse Kinder heranwachsen, die in ihren emotionalen und kognitiven Fähigkeiten lange vor Eintritt in den Produktionsprozeß nachhaltig geschädigt sind. Die unter dem Titel »Psychopathie« diskutierten Forschungsergebnisse legen den Schluß nahe, für einen großen Teil jugendlicher Delinquenten die Kennzeichnung »kriminell« mit der der »psychischen Störung« zu verbinden.

Die praktische Schlußfolgerung bestünde darin, die traditionelle Einsperrungs- und Verwahrungspraxis der Strafvollzugsanstalten durch eine institutionalisierte »Sozialtherapie« zu ersetzen⁷.

Dazu quer scheint der Ansatz des labeling approach⁸ zu stehen. Zur Gelenkstelle der Argumentation, die gegen ein »Krankheitskonzept« der Delinquenz gerichtet ist, wird die empirisch abgestützte, aber gleichwohl umstrittene These, Kriminalität streue relativ gleichmäßig über sämtliche Gesellschaftsschichten⁹

⁵ T. Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt/Main 1970.

⁶ R. Merton, Social Structure and Anomie; Continuities in the Theory of Social Structure and Anomie, in: ders., Social Theory and Social Structure, New York 1957, S. 131–193. Auszugsweise in: F. Sack / R. König, a. a. O., S. 283–313. Vgl. auch M. C. Clinard (ed.), Anomie and Deviant Behavior. A Discussion and Critique, New York 1966.

⁷ Zur zusammenfassenden Darstellung und Kritik vgl. W. Heins / S. Korn, Sozialtherapie als Alibi?, Frankfurt/Main 1973.

⁸ H. S. Becker, Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance, New York 1963.

⁹ Der Schichtbegriff sollte nicht gänzlich zugunsten des Klassenbegriffs aufgegeben werden. Während Unterschichten in der Regel die Realisierung ihrer Reproduktion über den Verkauf ihrer Arbeitskraft als mehrwertproduzierende gewährleisten (die Arbeitskraft wird aufgrund ihres tauschwertproduzierenden Anteils eingekauft), sind die Tätigkeiten der Mittelschichtsangehörigen (Angestellte, Beamte etc.) nur mittelbar auf die Mehrwertproduktion bezogen und werden unmittelbar aufgrund ihres Gebrauchswertes bzw. zur Realisierung des Tauschwertes eingesetzt (Distribution von Waren, Absicherung und organisatorische Effektivierung profitabler Kapitalverwertung etc.). Dennoch handelt es sich bei beiden Schichten um abhängige Klassen im dem Sinne, als sie vom Eigentum an oder der Verfügung über Produktionsmittel ausgeschlossen sind. Die unterschiedliche

und sei deshalb »normal«. Wenn das als faktisch geltend vorausgesetzt werden kann, müssen für die Überrepräsentation der Unterschichtsangehörigen in den Erziehungsheimen und Strafvollzugsanstalten andere Gründe beigebracht werden. Sie bestehen, kurz gesagt, darin, daß die Institutionen sozialer Kontrolle (z. B. Polizei, Rechtsprechung), die erst die Frage zu entscheiden haben, welches Verhalten als delinquent zu gelten hat, mittels Zuschreibungsprozessen Delinquenz als »negatives Gut«¹⁰ verteilen und damit allererst das erzeugen, was sie der Intention nach verhindern wollen. F. Sack, der neuerdings von einem »marxistisch-interaktionistischen Ansatz«¹¹ spricht, hält selbst die Ergebnisse der kriminologischen Forschung für Resultate von Zuschreibungsprozessen. Die enge Beziehung zwischen Familienstruktur, Schichtzugehörigkeit, Charaktermerkmalen etc. und Kriminalität sind zu interpretieren als »von den betreffenden Entscheidungsträgern praktizierte Annahmen und Vermutungen über die Verknüpfung bestimmter Geschehensabläufe mit mentalen Prozessen und intentionalen Vorgängen der daran beteiligten Personen.«¹² Forscht man nach den Ursachen von Kriminalität, so sollten z. B. nicht psychodynamisch wirkende Frühfaktoren in Sozialisationsprozessen zum Gegenstand der Analyse gemacht werden, vielmehr hätte eine Kriminologie »das Verhalten derjenigen Leute zu untersuchen, zu deren Disposition die Eigenschaft Kriminalität gestellt ist.«¹³

Nun ist es sicherlich ein entscheidendes Verdienst der Labeling-Theorie, daß sie gegenüber der psychogenetischen Ursachenforschung den Akzent auf den Vorgang der Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kontrolle gelegt und zudem darauf hingewiesen hat, daß kodifizierte Normen, unter denen schon jeweils Verhalten als abweichend gesucht wird, nichts ontologisch Festliegendes darstellen, sondern von gesellschaftlichen Interessengruppen herrschaftlich festgelegt werden. Insofern ist das Thema »Klassenjustiz« in geänderter Fragestellung neu aufgenommen worden.

Während Moser diesen Bereich völlig unterbelichtet und es auch in der Neuaufgabe seines Buches¹⁴, z. B. in der Form eines Vorwortes, nicht für nötig hält, auf diesen Forschungsbereich zu verweisen, obwohl die empirischen Belege zwingend sind¹⁵, wird allerdings der interaktionstheoretische Ansatz der Labeling-Theorie in seiner Reinheit um den Preis eines idealistischen¹⁶ und antipsychologischen Affekts erkaufte. Empirisch läßt sich nämlich zumindest soviel sagen, daß aggressive und gewalttätige Verhaltensweisen mit sinkender Gesellschaftsschicht zunehmen. Auf die psychoanalytische und sozialpsychologische Begründung dieser (von den Betroffenen selbst als Kausalität erlebten) Verhaltensweisen, richtet sich Mosers Bemühung.

Naheliegend ist, daß die beiden Ansätze nicht einander ausschließen, sondern sich ergänzen: der »Labeling-Prozeß« ist nicht nur auf die Institutionen sozialer Kontrolle beschränkt, sondern reicht in die unmittelbaren, psychodynamisch

Stellung im Produktionsprozeß korreliert jedoch offensichtlich mit entsprechenden materiellen und sozialen Gratifikationen (»Einkommen«, »Prestige«, »Bildung«), so daß es nach wie vor z. B. in der Sozialisationsforschung sinnvoll ist, das Klassenkonzept durch einen Schichtbegriff zu ergänzen (nicht zu ersetzen).

¹⁰ Zur Begründung vgl. F. Sack, Neue Perspektiven in der Kriminologie, a. a. O., bes. S. 469 f.

¹¹ F. Sack, Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, a. a. O., S. 4.

¹² Ebenda S. 23.

¹³ Ebenda S. 25.

¹⁴ T. Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt/Main 1972.

¹⁵ Vgl. z. B. die Beiträge in J. Feest / R. Lautmann (Hrsg.), Die Polizei, Opladen 1971.

¹⁶ Zur Kritik insbesondere der idealistischen Komponente des labeling approach vgl. die detaillierten Ausführungen bei Werkentin u. a., Kriminologie als Polizeiwissenschaft, a. a. O., bes. S. 243 ff.

wirkenden Interaktionserfahrungen der familialen Sozialisation hinab. Die Berücksichtigung des für die Entwicklung der Persönlichkeit entscheidenden primären »Etikettierungsprozesses« sprengt allerdings den eher rein bürokratisch-interaktionistischen Begriff des Labeling auf: man erhielte analog einer »nach unten« erweiterten Anomietheorie einen psychodynamisch belebten Labeling approach. Diese so veränderten Theorien ließen sich dann selbst noch einmal miteinander vermitteln. (Das soll hier lediglich angedeutet werden und nicht als ausgeführte Lösung des Theorienstreits fungieren).

1. Legitime und illegitime Zugangschancen im Sinne der Anomietheorie sind sozialstrukturell festgelegt und geregelt. Hier wäre durchaus Platz für die Formulierung, nach der abweichendes Verhalten nicht »als solches« existiert (was die Anomietheoretiker auch nie behauptet haben), sondern immer nur in Bezug auf kodifizierte »Ausschließungsregeln« (und deren institutionalisierte »Überwachungsinstanzen«).

2. Der Rechtsapparat erzeugt im Sinne des labeling approach eine Stigmatisierung des Selektierten, die ihn, nun anomietheoretisch formuliert, von der legitimen Realisierung verinnerlichter Werte weiter abspaltet und damit die Tendenz des Delinquierens erhöht¹⁷.

3. Es ist wahrscheinlich, daß desintegrierend wirkende Sozialisationsprozesse, blockierte objektive Chancen und erhöhter Selektionsdruck von Seiten der Institutionen sozialer Kontrolle kumulativ in den Unterschichten zusammentreffen. In ihren Verhaltensweisen und Konfliktlösungsmöglichkeiten eingeschränkte Persönlichkeitsstrukturen werden klassenspezifisch erzeugt, mit der Tendenz, eher Handlungen zu begehen (insbesondere Gewaltdelikte), die – wenn sie entdeckt werden – der Sanktionierung unterliegen. Zugleich ist der Selektions- und Stigmatisierungsdruck in den Unterschichten ungleich höher als in den Mittel- und Oberschichten, so daß ein zusätzlicher »Sog« in Richtung delinquenter Karrieren erzeugt wird.

Durch eine solche, hier nur angedeutete, kombinierte Theoriekonzeption wäre es zumindest möglich, einen Gedanken festzuhalten: daß herrschaftlich organisierte Gesellschaften, deren »Basismechanismus« durch die private Verfügung über Produktionsmittel gekennzeichnet ist und die sich als Klassengesellschaften mit spezifisch sozialen Folgewirkungen strukturieren, sich nicht nur einer institutionalisierten Einkreisung abweichender Verhaltensweisen – vor allem unter den von Privilegien Ausgeschlossenen – bedienen, sondern ständig die *Rechtfertigung* für diese Praxis miterzeugen müssen: die durch deprivierende Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffenen fatalistischen Einstellungssyndrome und Persönlichkeitsdefizite der Arbeiter und des Subproletariats (z. B. »Obdachlose«) werden diesen noch als individuelles, schuldhaftes Scheitern angelastet. Gesellschaftlich bedingtes Elend wird damit selbst zur Rechtfertigung klassenspezifischer Selektion tauglich¹⁸. Der Sachverhalt, daß Herrschaft einerseits bis in die Psyche des Einzelnen wirkt und beschädigt, andererseits dieses Elend gerade zur Absicherung von Herrschaft noch einmal mißbraucht wird, läßt sich mit einem institutionalistisch verkürzten Theorieansatz nach Art des labeling approach nicht fassen (allerdings auch nicht mit einer soziologisch reduzierten Anomietheorie).

¹⁷ Zu diesem Gesichtspunkt vgl. auch schon K. D. Opp, Die »alte« und die »neue« Kriminalsoziologie. Eine kritische Analyse einiger Thesen des labeling approach, in: *Kriminologisches Journal*, 1, 1972, S. 32–52 (hier: S. 48).

¹⁸ Dazu trägt eine biologisch gerichtete Kriminalpsychiatrie, die den Kunstgriff beherrscht, angeblich Angeborenes mit dem Schuldvorwurf zu verbinden, entscheidend bei. Zur Kritik vgl. T. Moser, *Repressive Kriminalpsychiatrie*, Frankfurt/Main 1971.

Werkentin u. a. haben kürzlich zunächst den Ansatz von Moser¹⁹ und schließlich dann den der kriminologischen Forschung insgesamt²⁰ aus marxistischer Sicht kritisiert, um den begrifflichen Boden für eine marxistische Kriminalitätstheorie zu bereiten. Ich skizziere zunächst die wesentlichsten Einwände:

1. Grundsätzlich gilt für alle bisherigen Neuansätze innerhalb der Kriminologie, daß sie sich nicht auf eine konsistente Gesellschaftstheorie, die die Begründung der gesellschaftlichen Lebensbereiche aus der ökonomischen Basis rekonstruiert, beziehen. Die Suspendierung einer materialistischen Gesellschaftstheorie korrespondiert mit einem bürgerlichen Klassenstandpunkt, dem delinquentes Verhalten zum Verhalten *per se* gerinnt. Demgegenüber ist der explizite Bezug auf den proletarischen Klassenstandpunkt zu forderndes Paradigma einer antikapitalistischen Kriminologie.

2. Eine psychodynamisch gewendete Anomietheorie blendet die Erklärung der Prozesse aus, in denen vorwiegend proletarische Verhaltensmuster als kriminell definiert werden. Ausgeklammert wird also die Fragestellung des labeling approach, der auf eine Erklärung der Strukturen und Prozesse zielt, in denen Verhalten als Verbrechen begrifflich ein- und in gesellschaftlichen Lebensbereichen faktisch ausgegrenzt wird. Damit hängt ein weiterer Punkt zusammen.

3. Die Pathologisierung kriminellen Verhaltens unterschlägt zum einen psychopathologische Formen konformen Verhaltens und zum anderen »die revolutionäre, umstürzende Seite der potentiell kriminogenen Bedingungen...«²¹. Es wird weder in der Theorie, noch in den daraus abgeleiteten Resozialisierungsstrategien »die historische Möglichkeit (gesehen), daß die proletarische Klasse erfolgreich die soziale Revolution durchführt...«²²

Kurz: Auf der Folie einer an der Aufhebung des Kapitalismus orientierten Gesellschaftstheorie (1. Einwand) müssen Definitions- (2. Einwand) und Verhaltensaspekt (3. Einwand) der Delinquenz entwickelt und begründet werden.

Sehen wir nach dem Vorschlag, der die Verknüpfung des Verhaltensaspekts mit einer marxistischen Gesellschaftstheorie betrifft. Den zentralen Gedanken, der zur Beantwortung der Frage nach hohen Delinquenzraten in der Arbeiterklasse dienen soll, findet man in folgenden Formulierungen:

»Die Befolgung bürgerlicher Rechtsimperative bedeutet für den lohnabhängigen Teil der Bevölkerung eine sich potenzierende materielle Benachteiligung gegenüber den besitzenden bürgerlichen Klassen; innerhalb der Loyalität zum bürgerlichen Staat ist diese soziale Situation, die aus der Stellung im gesellschaftlichen Produktionsprozeß resultiert, nicht zu überwinden. *Der legitime Weg der Bereicherung, die Ausbeutung anderer* innerhalb der Rechtshoheit des bürgerlichen Staates, *ist dem Lohnabhängigen*, als Nicht-Eigentümer von Produktionsmitteln, *versperrt*. Notwendiges Resultat dieser gesellschaftlichen Verhältnisse muß es sein, daß diejenigen, die gegen bürgerliche Gesetzesimperative verstoßen, im Prinzip bei den Schichten der Bevölkerung zu suchen sind, in denen *die Umgehung des ökonomisch bestimmten* und durch gesetzliche Normen reflektierten *Distributionsmechanismus* der kapitalistischen Produktionsweise *die einzige Möglichkeit ist, an den Gratifikationen* des

¹⁹ F. Werkentin, Kriminalität und Verwahrlosung in der Klassengesellschaft, a. a. O.

²⁰ Werkentin u. a., Kriminologie als Polizeiwissenschaft, a. a. O.

²¹ F. Werkentin, Kriminalität und Verwahrlosung in der Klassengesellschaft, a. a. O., S. 60.

²² Ebenda.

von ihnen produzierten gesellschaftlichen Reichtums in größerem Ausmaß zu *partizipieren* als es ihre Klassenlage erlaubt.«²³

Hierbei handelt es sich m. E. um eine politökonomisch umformulierte Anomietheorie, die begrifflich nicht mehr mit einer Diskrepanz zwischen gesellschaftlich allgemein akzeptierten Werten und einer durch disparitätische Chancenverteilung gekennzeichneten Sozialstruktur rechnet, sondern mit einer durch das kapitalistische Grundverhältnis von Lohnarbeit und Kapital gesetzten ungleichen Verteilung materieller Gratifikationen. Das ist aber nichts grundsätzlich Neues. Die veränderte Begriffswahl historisiert und ökonomisiert das strukturell-funktionale Modell entschiedener, als es bei Merton der Fall war, übernimmt es aber in der zentralen Denkfigur. Die marxistisch revidierte Konzeption teilt spezifische Schwächen des Anomiemodells:

1. Kriminalität erscheint als (noch) unbewußte, klischierte, gleichwohl *zweckrational* auf den Erwerb von Gütern gerichtete Gegenwehr gegen ein von der Partizipation am Ergebnis profitabler Kapitalverwertung ausschließendes Sozialsystem.
2. Es kann nicht plausibel gemacht werden, warum in der Mittelschicht, deren Angehörige in der Regel ebenfalls Nichteigentümer von Produktionsmitteln sind, die Kriminalitätsraten niedriger sind, als in der Unterschicht, es sei denn, man schiebt diese Differenz ausschließlich dem Labeling-Effekt zu.
3. Der Gesichtspunkt der emotionalen und kognitiven »Voranpassung« an deprivierende Lebensbedingungen wird zugunsten materieller Gratifikationen vernachlässigt.

Hier hätte Werkentin spätestens auf Moser zurückgreifen können²⁴, der mit Recht von materiellen und *psychischen* Gratifikationen spricht, die, obwohl durch die sozioökonomische Grundstruktur vermittelt, nicht identisch sind und unterschiedliche Folgeprobleme haben. Konkret: einer an psychischen Störungen leidenden Person kann nur höchst indirekt durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel geholfen werden. Charakterstrukturen sind gegenüber Veränderungen von Umweltbedingungen relativ resistent, so daß mit Recht von einer per Sozialisation induzierten inneren Realität gesprochen wird, deren Eigentümlichkeit gerade in der Abdichtung gegen äußere Realität und mögliche Erfahrungsbereiche bestehen kann.

Nun sollen aber gerade die psychologischen Argumente mit dem Hinweis ausgeschaltet werden, daß psychopathologische Erscheinungsformen über sämtliche Schichten der Gesellschaft streuen. Bezeichnend ist, daß Werkentin u. a. in der Rekonstruktion der Theorien zur Delinquenz zwar »Sündenfall-Theorien«, »Sozialphilosophische Theorien« und »Kriminalbiologische Theorien« vorführen²⁵, es aber bei einem kurzen Verweis auf psychoanalytische Forschungen bewenden lassen.

Ich meine, daß hier zwei theoretische Einstellungen zusammentreffen, die heute im Zusammenhang mit Psychopathologie und/oder Kriminalität diskutiert werden und die das Problem jeweils charakteristisch verkürzen. Ich wende mich diesem Punkt gesondert zu, da er die Ratlosigkeit angesichts der präzisen Fassung des »Verhaltensaspekts« deutlich macht.

²³ Werkentin u. a., Kriminologie als Polizeiwissenschaft, a. a. O., S. 227. (Hervorhebungen von mir, A. T.)

²⁴ Die politstrategische Polemik Werkentins, in der er Moser unter anderem als »ideologischen Schleppenträger der Bourgeoisie«, der »mit wissenschaftlichen Leimruten auf Gimpel-Fang gegangen« sei, einordnet und richtet, ersetzt weithin die unverzerrte, inhaltliche Auseinandersetzung. (F. Werkentin, Kriminalität und Verwahrlosung in der Klassengesellschaft, a. a. O., S. 49.)

²⁵ Werkentin u. a., Kriminologie als Polizeiwissenschaft, a. a. O., S. 234 ff.

Es ist erstaunlich, wie wenig bisher Forschungen der klinischen Psychologie und Psychiatrie in einem systematischen Zusammenhang mit Ergebnissen der Delinquenzforschung analysiert wurden, um grundlegende Differenzen und Gemeinsamkeiten herauszupräparieren. Der traditionelle medizinische Krankheitsbegriff hat längst zahlreiche Kritiker gefunden, die die enthistorisierten und gesellschaftsfernen Klassifikationsraster der klassischen Psychopathologie und Psychiatrie einer Analyse unterzogen²⁶. Generelle und allgemein verbindliche Bestimmungsversuche der Begriffe »Gesundheit« – »Krankheit«, »Normalität« – »Abnormalität« sind daran gescheitert, daß es sich offensichtlich um keine gesellschaftsneutralen Beschreibungsdimensionen handelt²⁷. Mit dem Zerbrennen biologistischer und quasi-naturhafter Verhaltenserklärungen wendet man sich nun der Soziologie zu, um dort Theoreme zu finden, die die Bestimmung von Krankheit adäquater gestatten. So setzt sich nicht nur in der Kriminalitätsforschung immer mehr der Ansatz des labeling approach durch, sondern auch in Bereichen der Psychopathologie und Krankheitsforschung. »Die Geschichte der Psychiatrie ist eine Geschichte sozialer Kontrolle von abweichenden Individuen und die psychopathologischen Kategorien sind das begriffliche Korrelat dieser gesellschaftlichen Rolle der Psychiatrie.«²⁸

Thomas Scheff²⁹ nimmt z. B. analog der Labeling-Theorie in der Delinquenzforschung an, daß psychische Krankheit ein zugeschriebener Status, eine soziale Rolle sei und keine personale Desorganisation. Folgende Hypothesen erscheinen dann gerechtfertigt:

1. Jeder handelt irgendwann einmal in einer Weise, die als psychische Störung qualifiziert werden kann.
2. Ziehen diese Handlungen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich, kann das Individuum an Kontrollinstanzen überwiesen werden (z. B. psychiatrische Institutionen).
3. Ist der Prozeß bis zu diesem Stadium gelangt, wird das Individuum als »psychisch Kranker« behandelt (stigmatisiert) und sozial isoliert³⁰.

Die Antwort auf beispielsweise erbbiologische Richtungen der Psychiatrie läge somit in einem rollentheoretischen Modell, das Krankheit und Klassifikationskriterien der Krankheit als Ergebnis eines reziproken Zuschreibungsprozesses faßt. Da nun insbesondere im Bereich der Jugendkriminalität Krankheits- und Kriminalitätsforschung konvergieren, ist die Umdeutung des Krankheitsbegriffs in der Psychopathologie für eine Delinquenztheorie nicht ohne Bedeutung. Eine solche Sicht müßte einer Perspektive, die revolutionäres Handeln und Kriminalität als »dialektisch zugeordnet«³¹ versteht, insofern entgegen-

²⁶ Vgl. z. B. K. Dörner, Gesellschaftlicher Nutzen und Schaden des Krankheitsbegriffs, in: H. Lauter/J. E. Meyer (Hrsg.), *Der psychisch Kranke und die Gesellschaft*, Stuttgart 1971.

H. Keupp (Hrsg.), *Der Krankheitsmythos in der Psychopathologie*, München 1972.

²⁷ Zusammenfassend: H. Keupp, *Psychische Störungen als abweichendes Verhalten*, München/Berlin/Wien, 1972, bes. S. 63–112.

²⁸ Ebenda S. 204 f.

²⁹ T. J. Scheff, *Das Etikett »Geisteskrankheit«*, Soziale Interaktion und psychische Störung, Frankfurt/Main 1973 (vgl. dazu insbesondere die Entwicklung der neun Grundtheoreme im I. Teil, S. 24–86); dazu auch: H. Keupp, *Psychische Störungen als abweichendes Verhalten*, a. a. O., S. 176 ff.

³⁰ Zur detaillierten Darstellung der interaktiven Rückkoppelungsmechanismen zwischen Instanzen sozialer Kontrolle und delinquierenden Personen vgl. St. Quensel, *Wie wird man kriminell? Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz*, in: *Kritische Justiz*, 1970, S. 375–382.

³¹ F. Werkentin, *Kriminalität und Verwahrlosung in der Klassengesellschaft*, a. a. O., S. 51.

kommen, als hier in der Tat durch die Einebnung der Verhaltensweisen »krank« und/oder »kriminell« auf den jeweiligen Zuschreibungsprozeß (ohne Berücksichtigung entsprechender z. B. subjektiv als Leiden empfundener Zustände), der Interpretationswechsel von »krank« zu »kriminell« und zu »revolutionär« leichter gelingt. Der labeling approach mündet sowohl in der Delinquenz- als auch in der Krankheitsforschung in einen interaktionstheoretischen und idealistischen Soziologismus.

Bevor ich skizziere, in welche Richtung alternative Überlegungen zu gehen hätten, nehme ich eine zweite Kritik am Konzept der psychischen Störung hinzu.

Die Einwände Erich Wulffs gegen den Soziopathiebegriff³² schließen an die bisherigen Ergebnisse der Psychopathologie an. Die Sozialisationsforschung konnte nachweisen, daß soziopathische Charaktermerkmale wie emotionale Verarmung, kognitive Stereotypisierung, fragmentiertes Über-Ich aufgrund fehlender Identifikationsmöglichkeiten, starre Normenkonformität bei gleichzeitigen soziopathischen Durchbrüchen, in den Arbeits- und Lebensbedingungen der Unterschichten ihre Ursache haben und dort gehäuft auftreten. Diesen Ergebnissen steht nach Wulff »die naive Idealisierung der Lebensverhältnisse, Berufsrollen, Sozialisationsbedingungen und Charakterstrukturen der Mittelklasse«³³ gegenüber, die dem »wohlstandsgesellschaftlichen Reformismus als Ideologie der meisten Soziopathieautoren«³⁴ korrespondiert. Die schichtspezifische Untersuchung von Krankheitsformen wird insofern zur Ideologie, als sie die spezifischen Deformationen der Mittel- und Oberschicht – »die Verschleierung von Widersprüchen, die Glättung von Konflikten durch verbale Erledigungsriten, die zwanghafte Überidentifikation mit dem Vater«³⁵ – dementiert. So berechtigt dieser Einwand von Wulff zunächst ist, gerät er dann zum offenen Zynismus, wenn in der gegenseitigen Aufrechnung der schichtenspezifischen Persönlichkeitsstörungen gegenüber den soziopathischen Durchbruchshandlungen und ziellosen Aggressionsexplosionen die Frage offen bleiben soll, »ob man dies als »kränker« ansehen muß als das Verharren in der normopathischen Konformität.«³⁶ Die Plausibilität der Argumentation verdankt sich allein der gesellschaftspolitischen Stoßrichtung: in einer kapitalistischen Gesellschaft besser ziellos aggressiv als zwanghaft angepaßt, um welchen psychologischen Preis ist dann in dieser Sicht offenkundig zweitrangig. Daß es psychisches Elend in den Mittel- und Oberschichten gibt, ist unbestritten. Ich halte aber im Gegensatz zu Wulff die These, daß neurotisches Verhalten im Vergleich zu soziopathischem und psychotischem ein Privileg darstellt, für plausibler und ideologiekritischer als den vorgelegten Einebnungsversuch. Um ein anderes Beispiel zu wählen: wenn z. B. Mündigkeit ein festzuhaltendes Ziel der Gattung Mensch darstellt, dann kann ich nicht die von Unterdrückung zeugenden Einengungen des syntaktischen und semantischen Sprachhorizonts in den Unterschichten mit Kommunikationsritualen der Mittelschichten auf der gleichen Seite verbuchen, ohne dabei strukturelle Gefälle von Herrschaft und Ausbeutung zu verleugnen.

³² E. Wulff, Psychopathie? – Soziopathie?, in: *Das Argument*, 71, 1972, S. 62–78; wiederabgedruckt in: ders., *Psychiatrie und Klassengesellschaft*, Frankfurt/Main 1972, S. 304–322. (Zitatangaben beziehen sich auf die Erstveröffentlichung.)

³³ E. Wulff, S. 76.

³⁴ E. Wulff, a. a. O., S. 77.

³⁵ Ebenda.

³⁶ Ebenda S. 78.

Da sowohl die interaktionistische Fassung psychischer Krankheit als auch die letztgenannte Kritik Wulffs am Soziopathiebegriff den Aspekt unterbelichtet (oder verniedlicht), daß psychische Störungen – grob gesprochen – nach innen genommene Formen gesellschaftlicher Unterdrückung sind, sollte eine dritte Möglichkeit hier diskutiert werden, die diesen Fehler eventuell vermeidet. Sie entstammt der neueren Diskussion um eine dialektisch-hermeneutisch gefaßte Psychoanalyse.

Alfred Lorenzer³⁷ begreift psychische Störung als »Sprachzerstörung« und deren Therapie als Wiederherstellung eines »Sprachspiels«. Der Wittgensteinische Begriff des Sprachspiels verweist darauf, daß Sprachzerstörung zugleich stets eine durch spezifische Ausfallerscheinungen gekennzeichnete Interaktion und Kommunikation meint. Zu verzerrten Interaktionsstrukturen und zerrissenen Sprachmustern kommt es durch Abspaltung, Verdrängung, Projektion etc. jener interaktiven Erfahrungen, die der Einzelne, vermittelt durch seine Triebbedürfnisse nach Zärtlichkeit, Anlehnung, Abneigung, Wut etc. zwar gemacht hat, aber nicht in das Symbolgefüge und damit in die bewußte Verfügung integrieren konnte. Ehemals reale, aber als verpönte ins Unbewußte verschobene Symbolkonstellationen bleiben als »Klischees« dynamisch virulent und bestimmen als »Ursachen« individuelles Handeln. Klischees (unbewußte und daher desymbolisierte Interaktionsgefüge) setzen sich situativ »hinter dem Rücken« der Handelnden mit der Kausalität von Instinkthandlungen oder – generell gesprochen – von Naturereignissen durch (neurotische Zwangshandlungen, Phobien etc.), so daß dem Einzelnen sein eigenes Verhalten fremd erscheint. Nun sind wir alle nicht frei von Klischeebildungen, aber der Grad abgewehrter interaktiver Trieberfahrungen bestimmt das Ausmaß individueller Handlungsfähigkeit (im Unterschied zu rein reizreaktivem Verhalten).

Folgt man dieser Argumentation, so wird eine substantialisierte, gleichwohl nicht ontologisierte Bestimmung von Krankheit möglich: da wo klischeebestimmte (kausale) Verhaltensweisen gegenüber symbolvermitteltem (einem Motiv folgendem) Handeln vorherrschen, werden bestimmte menschliche Fähigkeiten außer Kraft gesetzt: in Gedanken die in Aussicht genommene Interaktion durchzuspielen, in reflexiver Rollendistanz Interaktionserfahrungen zu verarbeiten, einen Bildungsprozeß zu durchlaufen etc. Dabei kann als grober Gradmesser der desymbolisierten Interaktionserfahrungen die Repressivität realer Verhältnisse fungieren. In Familien, in denen z. B. das interaktive Moment zwischen den Partnern schwer gestört ist, werden Kinder in gleichsam schon *real* desymbolisierte Lebensprozesse eingeführt, in denen Grundbedürfnisse nach Liebe und Anerkennung ständig enttäuscht werden. Die Realitätserfahrung der Kinder verläuft dabei schon immer über die verzerrten Interaktionsformen ihrerseits geschädigter Eltern.

Psychische Störung meint dann zweierlei: mangelnde Symbolisierungsfähigkeit der inneren Erlebnisbilder einerseits und der äußeren Realität andererseits. Der typisch Delinquente der Unterschicht trägt beide Züge: die massiv abgewehrten inneren Bestandteile (bzw. deren Fehlen) und die explosiven Ausbruchshandlungen gegen eine »unverstandene« Wirklichkeit. Beides ist rückgekoppelt und nur auf dem Hintergrund klassenspezifischer Interaktionserfahrung verständlich zu machen.

³⁷ A. Lorenzer, Sprachzerstörung und Rekonstruktion. Vorarbeiten zu einer Metatheorie der Psychoanalyse, Frankfurt/Main 1970; auch: A. Lorenzer, Über den Gegenstand der Psychoanalyse oder: Sprache und Interaktion, Frankfurt/Main 1973, bes. S. 88 ff.

Diese Überlegungen deuten an, daß die Verschränkung von Kriminalität mit psychischer Krankheit weder interaktionstheoretisch im Sinne des labeling approach annulliert, noch durch Einebnungsversuche unterschiedlicher Verhaltensdeformationen angemessen beschrieben ist. Bei einem entsprechend reformulierten Krankheitsbegriff kann das Zusammentreffen psychischer Störung mit Delinquenz mehr über die gesellschaftlichen Verhältnisse aussagen, als die Verleugnung der Koinzidenz. Das Moment der herrschaftlich induzierten Interaktionsschädigung ist auch mit dem Blick auf die möglicherweise revolutionäre Rolle des Proletariats nicht schlicht beiseitegeräumt, eher mit erneuter Brisanz zur Geltung gebracht. So müßte beispielsweise diskutiert werden, ob zur »Auflehnung« gegen bestehende Verhältnisse eine auch im zuletzt genannten Sinne psychische Störung notwendig ist. Das Raisonement darüber sprengt allerdings den Rahmen dieser Ausführungen.

V. Spätkapitalismus und Kriminalität – der Verhaltensaspekt

Habe ich bisher spezifische Probleme und Mängel kriminologischer Forschung durchgesehen, so geht es mir jetzt um die probeweise Darstellung eines Modells, das möglicherweise die Diskussion für eine geänderte Perspektive beleben könnte. Ich bediene mich hierbei Argumentationsfiguren der neueren politischen Ökonomie, die man krisentheoretisch nennen könnte.

Die Annahme erscheint plausibel, daß sich Sozialisationspraktiken in die funktionalen Systemerfordernisse spätkapitalistischer Gesellschaften in der Weise einfügen, daß sie, vermittelt tradierter und verinnerlichter Verhaltensimperative, das psychologische Komplement (Persönlichkeitsstruktur) zur gesellschaftlichen Situation des Einzelnen bzw. der von Klassen produzieren. Das geschieht aber nicht notwendig und automatisch. Es ist nämlich fraglich, ob Systemerfordernisse auf der Ebene von Charakterstrukturen (z. B. extrapunitiver Gehorsam, fatalistisches Einstellungssyndrom, zwangshafte Überidentifikation etc.) mit traditionellen Erziehungsbildern und existenten Persönlichkeitsressourcen der Erziehenden stets harmonieren. Vielmehr ist denkbar und teilweise auch empirisch feststellbar, daß die Vergesellschaftung der inneren Natur im Sinne der Verlötung primärer Bedürfnisse mit klassenspezifischen Interaktionsformen³⁸ keineswegs so selbstverständlich gelingt, wie ein dem Problem konflikthaft auftretender Widersprüche abgewandter Funktionalismus es gerne unterstellt. In historischen Krisen eines Gesellschaftssystems können Legitimationsdefizite³⁹ auftreten, die nicht nur z. B. den kapitalistischen Grundwiderspruch von Lohnarbeit und Kapital betreffen, sondern ebenfalls die darauf funktional bezogenen Leitbilder der Kindererziehung bzw. – bei gleichzeitiger Ausblendung sozioökonomischer Krisenzentren – gerade nur letztere in die öffentliche Diskussion heben. Spätkapitalistische Gesellschaften, in denen Kriminalität und jugendliches Rückzugsverhalten (»Drogenszene«, »Gammer«, »Hippies« etc.) endemische Formen annehmen, provozieren Fragen nach dem »Wozu« und »Wie« der Erziehung in geradezu inflationärem Ausmaß. An dieser Stelle wird gerne zur Begründung solcher Erscheinungen von einer »dynamischen, sich im Wandel befindlichen Gesellschaft« gesprochen und ver-

³⁸ Zur dialektischen Vermittlung von Triebwünschen, Symbolbildungsprozessen und Interaktionsformen im Sozialisationsprozeß vgl. A. Lorenzer, Zur Begründung einer materialistischen Sozialisationstheorie, Frankfurt/Main 1972.

³⁹ Vgl. J. Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt/Main 1973.

schwiegen, daß es sich auch möglicherweise um eine Krisenerscheinung im soziokulturellen Bereich handelt, die an die Erfordernisse der »Basis« in widersprüchlicher Weise rückgekoppelt ist. Sozialisationstechniken, denen die Verbindlichkeit und Geltung des »normativen Substrats« abhanden kommt, könnten nämlich aufgrund entstabilisierter Weltbilder, entfunktionalisierter Familienstrukturen und privatistischer Ersatzlösungen Verhaltenspotentiale erzeugen, die dem funktionalen Gebot der Ausgewogenheit zwischen objektiven Systemerfordernissen und tatsächlich erzeugter Anpassungsbereitschaft entgegenlaufen. So wäre es nicht nur einleuchtend, daß im ökonomischen Bereich im Zuge des quasi-naturwüchsigen Krisenmanagements privater Kapitalverwertung durch zunehmenden Staatsinterventionismus Krisen *zusätzlich* hervorgebracht werden⁴⁰, sondern auch, daß in dem zentral weniger steuerbaren Bereich der Hervorbringung systemadäquater Persönlichkeitsstrukturen »Abweichungen« zunehmen. Wo einerseits das Infragestellen geltender Verhaltensnormierungen breiteren Raum gewinnt und andererseits schichtenspezifische Persönlichkeitsdefizite zunehmen⁴¹, werden denn auch die Grenzen zwischen politisch innovatorischem Handeln und »konventionell« delinquentem Verhalten dünnwandig. Die überprüfbareren Folgen sind:

1. Auffangreaktion des Strafrechtssystems durch Erweiterung legitimer Handlungsspielräume, insbesondere an der »Peripherie« (z. B. Reformulierung von § 175, § 218)

bei gleichzeitiger

2. Verschärfung der Sanktionierung explizit politisch abweichenden Handelns

bei gleichzeitiger

3. Humanisierung des Strafvollzugs (»Sozialtherapie«) im Bereich »konventioneller« Straftaten.

zu 3.: Die Auffangreaktion »Humanisierung des Strafvollzugs« (oder der Humanisierung totaler Institutionen überhaupt) könnte rein ökonomisch mißverstanden werden, als gehe es lediglich darum, Arbeitskräfte nicht langfristig dem Produktionsprozeß zu entziehen. Resozialisierung geriete nach diesem Argument ausschließlich zu einem ökonomisch diktierten Mittel, um Arbeitsreserven freizustellen. Diese Sicht ist jedoch ökonomistisch verkürzt. Ein spätkapitalistisches Gesellschaftssystem, das seine Quasirechtfertigungen von Chancengleichheit, Leistungsideologie und Realisierungsmöglichkeiten individuellen Glücks bezieht, muß die sozialen Probleme (hier: abweichendes Verhalten), die es strukturell erzeugt, stets auch dementieren⁴². Gelingt dies mittels eines entpolitisierten Bewußtseins (entweder privatistisch familial und/oder berufskarrieristisch orientiert) nicht hinlänglich, muß die disparitätische Straf- und

⁴⁰ Vgl. hierzu die Beiträge von C. Offe und E. Altvater in: M. Jänicke (Hrsg.), *Herrschaft und Krise*, Opladen 1973; auch: C. Offe, *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*, Frankfurt/Main 1972.

⁴¹ Dabei kann man die Hypothese formulieren, daß den Protest- und Politisierungsbewegungen unter den Jugendlichen der Mittel- und Oberschichten (Schüler, Studenten) eine steigende Kriminalitätsrate (insbesondere Eigentums- und Gewaltdelikte) in den Unterschichten korrespondiert.

⁴² Eine Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt und m. E. keineswegs zureichend beantwortet ist, ist die nach dem doppelten Aspekt im Begriff der »Notwendigkeit«. Daß bestimmte Formen abweichenden Verhaltens »notwendig« erzeugt werden (psycho- und soziogenetisch), ist nicht gleichbedeutend damit, daß sie eventuell auch *erforderlich* sind (zur Bestandserhaltung des gesellschaftlichen Systems).

Vgl. zu dieser Ausdifferenzierung des Begriffs »Notwendigkeit« für den politökonomischen Forschungsansatz C. Offe, »Krisen des Krisenmanagements«: Elemente einer politischen Krisentheorie, in: M. Jänicke, *Herrschaft und Krise*, a. a. O., S. 202.

Verfolgungspraxis (nebst dem klassenspezifischen Erzeugungsmoment) relevanten Teilen der Öffentlichkeit plausibel gemacht werden. Das geschieht entweder durch die Zuschreibung »wissenschaftlich« vermittelter Kategorien wie »persönliche Schuld«, »angeboren« etc. oder, wenn sich die soziale Genese nicht länger verleugnen läßt, durch die Einrichtung von »Kompensationsinstitutionen« (sozialtherapeutische Vollzugsanstalten, reorganisierte psychiatrische Anstalten etc.), die die Integration abweichender Individuen verbessert und diese in Kanäle der Legitimität/Gesundheit wirksamer umlenkt.

Nun könnte es allerdings nur mittels der Unterstellung, Gesellschaften seien moralisch handelnde Subjekte, gelingen, Veränderungen im Bereich der Verwahrung und Behandlung abweichender Individuen ausschließlich auf zunehmende Bewußtheit des politisch-administrativen Systems über dessen humanitäre und therapeutische Funktion zurückzuführen. Das wäre gegenüber der ökonomistischen Argumentation nun seinerseits idealisierend. Demgegenüber bietet es sich an, zunehmende Freiheitsgrade im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen *auch* im Zusammenhang mit herrschaftssichernder Ideologie zu sehen. Die Hypothese liegt nahe, daß durch wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelte Reformmaßnahmen im Bereich totaler Institutionen unter *Legitimationstuteln* formal-demokratischer Gesellschaften verbucht werden, Gesellschaften, die gleichwohl nach wie vor Krankheit und Kriminalität klassenspezifisch erzeugen und selektieren; nun aber so, daß der Modus z. B. der Strafpraxis der Öffentlichkeit nicht nur einfach oktroyiert zu werden braucht, sondern zusätzlich per Zustimmung Loyalitätspotentiale für etablierte Herrschaft zu verbreitern und zu festigen in der Lage ist.

Bei der funktionalen Argumentation aus der Sicht der bestandserhaltenden und massenloyalitätssichernden Erfordernisse spätkapitalistischer Systeme darf allerdings nicht vergessen werden, daß es sich bei solchen Korrekturmaßnahmen durchaus um Innovationen handelt, die bei den Betroffenen auch faktisch eine bessere Behandlung zur Folge haben können.

Die hypothetisch unterstellte Korrespondenz zwischen dem Fortfall traditionell kriminalisierter Handlungen und der Einengung politisch innovatorischer Handlungsspielräume (Thesen 1 und 2, S. 55), trifft nun, im Unterschied zur Entstehung und Behandlung kriminalisierter und/oder psychopathologisch gekennzeichnete Verhaltensweisen, den Bereich der Entstehung und Veränderung kodifizierter Normen (»Definitionsaspekt«). Diesem will ich mich abschließend aus der zuletzt herangezogenen Perspektive zuwenden.

VI. Spätkapitalismus und Verhaltenskriminalisierung – der Definitionsaspekt

Winfried Hassemer⁴³ hat kürzlich den Versuch unternommen, die Entstehung und Veränderung von Strafrechtsnormen exemplarisch zu analysieren, um einen materialen Verbrechensbegriff durch eine Theorie der Kriminalisierung zu entwickeln. Dabei begreift er das »Rechtsgut«, das »die Objekte, zu deren Schutz strafrechtliche Sanktionen notwendig und berechtigt sind«⁴⁴ bezeichnet, als zentrales inhaltliches Merkmal des Verbrechensbegriffs. »Häufigkeit«⁴⁵,

⁴³ W. Hassemer, *Theorie und Soziologie des Verbrechens. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtslehre*, Frankfurt/Main 1973, bes. S. 130 ff.

⁴⁴ Ebenda S. 28.

⁴⁵ »So wird eine Gesellschaft, in welcher der Straßenverkehr vornehmlich mit Pferdekutschen organisiert ist und die Kraftfahrzeuge nur in wenigen Exemplaren erlebt, zu schnelles Fahren mit Auto-

»Bedarfsintensität«⁴⁶ und »Bedrohung«⁴⁷ sollen einen allgemeinen kategorialen Rahmen liefern, um historisch jeweils wechselnde Verhaltenskriminalisierungen einordnen und auf ihre Funktion hin bestimmen zu können.

Die Ausführungen Hassemers kann ich hier nicht im Detail rekonstruieren und in ganzer Breite diskutieren. Ich möchte lediglich am Beispiel der »Bedarfsintensität« erläutern, in welche Richtung eine historisch orientierte Theorie der Kriminalisierung von Verhalten gehen müsste⁴⁸.

Bei Hassemer zeigt sich deutlich, daß eine Rechtsgutstheorie letztlich nur soziologisch und politökonomisch zu leisten ist. Der Kontextbezug für »schützenswerte Güter« muß aus einer Theorie gesellschaftlicher Entwicklung und Organisation bezogen werden, die die Veränderung der Definitionen auszugrenzen der Verhaltensweisen plausibel und empirisch überprüfbar begründen kann. Hassemer unternimmt dies unter anderem mit einer, wie er sagt, objektivökonomischen Beschreibung der Bedarfsintensität: »Ist eine Gesellschaft aufgrund einer hochstehenden Technologie und eines ausgedehnten Warenverkehrs mit anderen Gesellschaften, die über Rohmaterialien und Bodenschätze verfügen, in der Lage, Gebrauchsgüter praktisch unbegrenzt zu reproduzieren, wie es in den sogenannten Überflußgesellschaften heute schon weitgehend zu beobachten ist, so kann erwartet werden, daß eine Verschiebung der gesellschaftlichen Wertschätzung hinsichtlich der reproduzierbaren und der nicht reproduzierbaren Güter eintritt (und im Zusammenhang damit dann auch des abweichenden Verhaltens, das diese Güter jeweils verletzt oder gefährdet). Eine solche Gesellschaft dürfte langfristig die Verletzung fremden Eigentums eher tolerieren als die Verletzung fremder Gesundheit, Ehre oder Freiheit. Diese letzteren, nicht reproduzierbaren, Güter dürften also eine relative Steigerung der gesellschaftlichen Wertschätzung erfahren, die Kriminalisierung des sie jeweils verletzenden abweichenden Verhaltens dürfte relativ zunehmen.«⁴⁹

Die Denkfigur, die hier Hassemer zugrundelegt, ist m. E. der bürgerlichen Nationalökonomie entlehnt und dort speziell der (subjektiven) Grenznutzentheorie. Um diese Einschätzung deutlich zu machen, wähle ich ein Parallelbeispiel.

J. K. Galbraith hat in seinen Aussagen über die Machtverlagerung in entwickelten Industriesystemen die These vertreten, daß heute die Macht vom »Produktionsfaktor Kapital« auf den der »organisierten Intelligenz« (Techniker,

mobilen oder Fahren unter Alkoholeinfluß tolerieren. Häufen sich Personen- und Sachschäden aus Unfällen im motorisierten Verkehr . . . so ändert sich auch die gesellschaftliche Einstellung zu diesem Verhalten. Es büßt nach und nach seinen Charakter als »Kavaliersdelikt« ein und erscheint als unverantwortlich, rowdyhaft oder »kriminell.« (W. Hassemer, S. 147 f.)

⁴⁶ »Eine zweite Kategorie, unter welcher der beschriebene Kontextbezug der Rechtsgüter plausibel gemacht werden kann, ist die *Bedarfsintensität* der durch abweichendes Verhalten verletzten oder gefährdeten Güter. Je geringer der relative Überfluß an den Gütern ist, gegen welche abweichendes Verhalten sich richtet, eine desto intensivere Kriminalisierung abweichenden Verhaltens ist zu erwarten, und umgekehrt.« (W. Hassemer, S. 149 f.)

⁴⁷ »Die Toleranz, deren eine Gesellschaft gegenüber abweichendem Verhalten fähig ist, hängt davon ab, wie sehr sie sich durch dieses Verhalten bedroht sieht . . . Seine zentrale Erklärungsfunktion hat das Moment der Bedrohung . . . bei der kommunikativen Komponente der Verhaltenskriminalisierung . . . Hier bringt es zum Ausdruck, daß Intensität und Umfang der Verunsicherung nicht allein von objektiven Phänomenen abhängen, sondern auch von der Neigung der Gesellschaft, sich bedroht zu fühlen.« (W. Hassemer, S. 158 f.)

⁴⁸ Die Formulierung von Werkentin u. a., Eigentum und der Schutz des Eigentums seien Substrat aller Normierungen in kapitalistischen Gesellschaften (vgl. Kriminologie als Polizeiwissenschaft, a. a. O., S. 228, 229 Anm.), ist zwar für ein um das Privateigentum zentriertes Sozialsystem nahelegend, aber zu reduktionistisch, um wichtige Differenzierungen beibehalten zu können.

⁴⁹ W. Hassemer, S. 150.

Ingenieure etc.) übergegangen sei⁵⁰. Da im Feudalismus Arbeitskraft und Kapital leichter zu bekommen gewesen seien als Grund und Boden, im Frühkapitalismus Kapital der knappste Faktor gewesen sei und heute qualifizierte Arbeitskraft nur begrenzt zur Verfügung stehe, habe sich die Macht von den Feudalherren über die Kapitaleigner hin zu den spezialisierten Arbeitskräften verlagert. Kurzum: »Die Macht verbindet sich stets mit dem Faktor, der am schwersten zu bekommen und am unersetzlichsten ist. Genauer ausgedrückt: Die Macht fällt dem Faktor zu, dessen Angebotsspielraum am wenigsten elastisch ist.«⁵¹

Synchron hierzu kann dann die Argumentation Hassemers lauten: Die Kriminalisierung von Verhalten verbindet sich stets mit dem Gut, das am schwersten zu reproduzieren und am unersetzlichsten ist. Genauer: Der Schutz fällt dem Rechtsgut zu, dessen Angebotsspielraum am wenigsten elastisch ist. Vorausgesetzt allerdings, darauf weist Hassemer explizit hin, daß sich objektive Veränderungen in der Bedarfsstruktur einer Gesellschaft auch adäquat in dem kommunikativ vermittelten Bewußtsein der Subjekte niederschlagen und ein Wissen um die veränderten Konstellationen erzeugen. Trotz dieser Einschränkung teilt die grenznutzentheoretische Denkfigur Hassemers mit der Machttheorie von Galbraith eine entscheidende Kategorienrestriktion, die es verhindert, daß unterschiedliche Gesellschafts- und Rechtssysteme zulänglich bestimmt werden können. Der kategoriale Rahmen bewahrt weder Galbraith vor der Behauptung, die Techniker (»Technostruktur«) seien heute der ausschlaggebende Machtfaktor in »Industriegesellschaften«, noch Hassemer vor der Annahme, »Überflußgesellschaften« tolerierten langfristig die Verletzung fremden Eigentums eher als die fremder Gesundheit und Freiheit. Dem ideologiefälligen und deskriptiven Modell entgeht man nur, wenn historisch jeweils wechselnde und empirisch konstatierbare Basismechanismen gesellschaftlicher Systeme bestimmt werden können, die die Beschreibung objektiver »Bedarfsintensität« erlauben. Nur so stellte sich z. B. heraus, daß Änderungen in Rechtssystemen mit Änderungen gesellschaftlicher Realität über *herrschaftlich* organisierte Kommunikationssysteme rückgekoppelt sind, die es zumeist verbieten, pauschal vom Bewußtsein *der* Gesellschaft und dessen Einfluß auf die Eingrenzung neuer Rechtsgüter zu sprechen. Die »objektivökonomische Beschreibung der Bedarfsintensität«⁵² hätte sich nicht Modelle einer normativ-analytisch verfahrenen Nationalökonomie vorgeben zu lassen, sondern müßte auf Strukturtypen unterschiedlicher Gesellschaften bezogene historisierte »Organisationsprinzipien«⁵³ fruchtbar zu machen suchen.

Gegenüber dem kategorialen Rahmen aus »Häufigkeit«, »Bedarfsintensität« und »Bedrohung« sollte ein alternatives, stärker geschichtszentriertes Modell auf seine Reichweite überprüft werden.

Drei Ebenen könnten vorläufig fixiert werden, auf die Rechtsnormen seit der Konstituierung von Klassengesellschaften bezogen sind:

1. Ausgrenzung systemgefährdender Regelverletzung im engeren Bereich der ökonomischen Handlungsräume (Produktionsverhältnisse) durch z. B. Wirtschafts- und Arbeitsrecht.
2. Kodifizierung handlungslimitierender Normen, die unmittelbar auf institu-

⁵⁰ J. K. Galbraith, Die moderne Industriegesellschaft, München/Zürich 1968, S. 50 ff.

⁵¹ J. K. Galbraith, S. 59 f.

⁵² W. Hassemer, S. 150.

⁵³ Zum Begriff des gesellschaftlichen Organisationsprinzips vgl. unter anderem J. Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, a. a. O., S. 30 ff.

tionalisierte Formen von Interaktion bezogen sind (z. B. Familienrecht, Sexualstrafrecht).

3. Die Handlungssphäre, in der das politisch-administrative System durch Verfassungs-, Staats- und Verwaltungsrecht sich gegen autonomieverletzende und Funktionserfordernissen entgegenlaufende Übergriffe absichert.

In diesem hinsichtlich der immanenten Funktionsverschränkung zu präzisierenden kategorialen Rahmen könnten dann auch die von Hassemer entwickelten Gesichtspunkte stringenter zur Geltung gebracht werden. Nur so ließen sich unter anderem folgende Fragen beantworten:

1. Bringen Gesellschaften die zur Bestandserhaltung notwendigen Rechtsgüter, wie immer kommunikativ vermittelt, quasi-automatisch hervor und korrelieren diese in spätkapitalistischen Gesellschaften stets mit Stabilitätsanforderungen des ökonomischen Basismechanismus (private Form der Kapitalverwertung)?
2. Inwieweit produzieren Rechtssysteme in der Kodifizierung von Normen zusätzliche, »überflüssige« Kriminalisierungen von Handlungsbereichen, deren Entstehung zwar genetisch hergeleitet werden kann, die aber dennoch zur Aufrechterhaltung von Systemfunktionen nicht erforderlich sind?
3. Welche möglichen Folgen ergeben sich für ein Rechtssystem, das konfligierenden Anforderungen ausgesetzt ist: den Funktionsimperativen zur Absicherung der Interessen des »Gesamtkapitals« einerseits und der demokratischen Selbstrechtfertigung nach klassenneutraler Verhaltenskriminalisierung andererseits?

ANMERKUNG

Die kriminologische Diskussion in der BRD ist seit einiger Zeit so nachhaltig in Bewegung geraten, daß es kaum noch eine Aussage in dieser Disziplin zu geben scheint, deren Geltung nicht von einem konkurrierenden theoretischen Ansatz *grundsätzlich* bestritten würde. Dies gilt auch für solche Ergebnisse, die lange Zeit gesichert und zwischen den Lagern unstreitig zu sein schienen; ja es hatte neuerdings bei einigen Ansätzen den Anschein, als sei die Zugehörigkeit zur »neuen« oder zur »alten« Kriminologie (oder gar das Alter der Theoretiker) hinreichendes Kriterium, Herrschaftswissen und Ideologie von emanzipatorischer Wissenschaft, jedenfalls die Spreu vom Weizen zu trennen.

Selbst und gerade solche scheinbar unanfechtbare und neutrale Daten wie die der Kriminalstatistik werden so grundlegend infrage gestellt, daß sie nicht mehr als interpretationsbedürftiger Ausgangspunkt theoretischer Erklärung gelten können, sondern daß ihr Zustandekommen selbst zentraler Gegenstand kriminologischer Forschung wird.

Obwohl augenscheinlich auch bedingt durch das nicht zu übersehende Legitimationsdefizit des bürgerlichen Staates im Bereich der Strafjustiz und des Strafvollzuges, geht die gegenwärtige Kontroverse doch keineswegs einfach in der grundsätzlichen Frontstellung von marxistischer und nichtmarxistischer (»bürgerlicher«) Gesellschaftstheorie auf; so als zielte die »neue« Kriminologie immer schon auf die grundsätzliche Änderung gesellschaftlicher Strukturen, die »alte« auf deren Bewahrung. Vielmehr war die erste Phase dieser Auseinandersetzung wesentlich gekennzeichnet durch die strikte Abgrenzung zweier theoretischer Ansätze, die keineswegs in deren unterschiedlichem politischen

Erkenntnisinteresse begründet ist, sondern vielmehr in der bis zur Verabsolutierung reichenden unterschiedlichen Akzentuierung zweier Aspekte ihres Gegenstandes: dem Aspekt des individuellen Verhaltens der ›Kriminellen‹ und deren jeweiliger (wenn auch ›gesellschaftlich vermittelter‹) Motivationsstruktur einerseits und dem Aspekt der Generierung handlungsanleitender Normen und deren gesellschaftlicher (wenn auch ›individuell vermittelter‹) Durchsetzung andererseits.

Die erste Position stellt sich dabei gegenwärtig in Form psychoanalytisch orientierter Theorie der Kriminalität dar, wie wir sie in dem Aufsatz von T. Moser (›Psychoanalytische Kriminologie‹) in KJ H. 4, 1970, S. 399 ff. dokumentiert hatten.

Die zweite Position wird gegenwärtig durch den als ›labeling approach‹ vorwiegend aus der amerikanischen Kriminologie rezipierten Ansatz vertreten; wir hatten sie ebenfalls durch den Aufsatz von F. Sack (›Selektion und Kriminalität‹) in KJ H. 4, 1971, S. 384 ff. dokumentiert. Beide Ansätze setzten sich von der ›alten‹ Kriminologie ab und rechneten sich gegenseitig dieser zu.

Erst in der zweiten Phase der Auseinandersetzung nahmen einerseits Vertreter beider Ansätze Forderungen und Teilstücke marxistischer Theorie auf und wurden andererseits beide mit einem sich in die Tradition Marx'scher Theorie stellenden Ansatz konfrontiert, der gerade strikt darauf besteht, eine kriminologische Theorie müsse aus den Entwicklungsgesetzen der kapitalistischen Gesellschaft abgeleitet werden; der etwaige Fortschritt einer ›neuen‹ Kriminologie sei danach zu beurteilen, inwieweit ihr die Vermittlung ihrer Forschungsansätze mit den Kategorien der Politischen Ökonomie gelänge. Wir hatten diese Position in dem Aufsatz von Werkentin/Hofferbert/Baurmann (›Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder: wie alt ist die neue Kriminologie?‹) in KJ H. 3, 1972, S. 221 ff. vorgestellt.

Die dritte Phase der Auseinandersetzung scheint nun wesentlich in verschiedenen Versuchen zu bestehen, die konkurrierenden theoretischen Ansätze dergestalt zu integrieren, daß zunächst der Tatsache Rechnung getragen wird, daß die auf der Verabsolutierung des Verhaltens- oder des Definitionsaspekts aufgebauten Ansätze gewichtige Problemstellungen nicht zu erfassen vermögen, und daher die jeweils ›erklärungssträchtigen‹ Teile der Theorien miteinander kombiniert werden. Wir meinen, daß ein derartiges Unternehmen vordergründig eine gewisse Plausibilität besitzt: Es vermeidet die evidenten Vereinseitigungen der psychoanalytisch orientierten Kriminalitätstheorie ebenso wie die des ›labeling approach‹, hält die Notwendigkeit der zugrundeliegenden Fragestellungen fest und scheint mit der Zusammenfügung der jeweiligen Teilantworten dem ›komplexen Phänomen‹ Kriminalität ein gutes Stück näher zu kommen.

Auffallend ist aber, daß die bisher vorliegenden Versuche dieser Art des theoretischen Eklektizismus auf das methodische Problem, welches sich bei einer solchen Vorgehensweise stellt, nicht oder nur in Form von Beteuerungen eingehen: Inwiefern durch einfache Addition von Teilstücken unterschiedlicher, in der Tradition bürgerlicher Gesellschaftstheorien stehender Theorieansätze methodisch und inhaltlich der intendierte Brückenschlag zu einer historisch-materialistischen Kriminalitätstheorie geleistet werden kann.

Der vorstehend abgedruckte Aufsatz Treppenhauers fordert zur Diskussion über diese Problematik heraus, wenn er z. B. formuliert: ›Analog einer nach ›unten‹ erweiterten Anomietheorie erhielte man einen psychodynamisch belebten labeling approach. Diese so veränderten Theorien ließen sich dann selbst noch einmal ineinander vermitteln.‹

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit derartigen Integrationsversuchen ist für eines der nächsten Hefte geplant.

Vorab sei nur schon auf einige wenige Punkte hingewiesen, die bereits von Werkentin/Hofferbert/Baurmann, a. a. O. benannt wurden: Sicherlich hätte eine historisch-materialistische Theorie nicht nur beide Aspekte der Kriminalität zu erklären, sondern vorab gerade auch deren spezifische Differenz. Erst daraus ergäben sich Anhaltspunkte über den systematischen Status theoretischer Aussagen über beide Bereiche.

Weiterhin wäre es mindestens ein Problem, ob sich eine materialistische Theorie die Begriffe, deren sie sich bedient, derart unbefragt aus anderen Theoriesätzen vorgeben lassen kann: so stellt sich etwa die Frage, ob die Kategorie des »abweichenden Verhaltens« eine sinnvolle Abstraktion zur Erklärung von Kriminalität ist.

Schon ganz und gar hätte sich eine solche Theorie davor zu hüten, ihre eigenen Begriffe aus ihrem systematischen Zusammenhang zu lösen und auf Bereiche zu applizieren, deren spezifische Differenz zu dem ursprünglichen nicht geklärt wäre. Dies gilt etwa für Treppenhauers sorglose Verwendung ökonomischer Begriffe zur Erklärung von Überbauphänomenen, weil dies die Umgangssprache eben anbietet (vgl. die Verwendung z. B. des Krisenbegriffs).

Die Diskussion wird zeigen müssen, ob mit der »neuen Kriminologie« wirklich der Abschied von der bürgerlichen Kriminologie begonnen hat oder ob sich nicht einfach nur wiederholt, was bisher in der Geschichte dieser Wissenschaft gleichbleibender Rhythmus der sich heftig befehdenden Theorien und Theoremchen war: Die wechselweise Überbetonung eines der beiden Aspekte, der Kriminalität, die stets in eine integrierende Theorie übergangen (vom seligen Lombroso bis zu den unseligen Gluecks), weil dem bürgerlichen Erkenntnishorizont die Einsicht in die Dialektik beider versperrt bleiben muß.

Redaktion KJ